

# **Merkblatt zum Schluss der Vermögensverwaltung**

## **Herausgabe von Unterlagen und Vermögen**

Endet die Vermögensverwaltung durch den Betreuer, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben, den neuen Betreuer oder sonstigen Berechtigten (im Folgenden „der Berechtigte“) herauszugeben. Die Unterlagen sind erst nach Erstellung der Schlussrechnung herauszugeben bzw. wenn klar ist, dass eine solche nicht verlangt wird.

## **Betreuerwechsel**

Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer dem Betreuungsgericht Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.

## **Ende der Betreuung: Schlussrechnung nur auf Antrag**

Endet die Betreuung, hat der Betreuer eine Schlussrechnung nur zu erstellen, wenn der Berechtigte dies verlangt. Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Der Zugang des Hinweises beim Berechtigten ist (z. B. durch Empfangsbekanntnis) nachzuweisen. Der Berechtigte hat auch dem Betreuungsgericht sein Verlangen mitzuteilen

## **Berechtigter ist unbekannt**

Ist d. Berechtigte 6 Monate nach Ende der Betreuung nicht erreichbar oder nicht bekannt, hat der ehemalige Betreuer eine Schlussrechnung zu erstellen. In diesem Fall müssen die Unterlagen nach Prüfung durch das Gericht vom ehemaligen Betreuer aufbewahrt werden.

## **Schlussrechnung durch befreite Betreuer**

War der Betreuer gemäß § 1859 BGB von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit, genügt die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides statt zu versichern.

Die wissentliche falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Die fahrlässige falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bestraft werden (§§ 156, 161 StGB).

## **Verfahren nach Einreichung der Schlussrechnung/Vermögensübersicht**

Der ehemalige Betreuer hat die Schlussrechnung oder Vermögensübersicht beim Betreuungsgericht einzureichen. Bei einem Wechsel des Betreuers oder bei unbekanntem Berechtigten prüft das Gericht die Schlussrechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch. Soweit erforderlich, können Ergänzungen verlangt werden.

Wenn der Berechtigte die Erstellung der Schlussrechnung/Vermögensübersicht verlangt hat, übersendet das Gericht diese an den Berechtigten. Binnen sechs Wochen nach Übersendung kann der Berechtigte verlangen, dass das Betreuungsgericht eine Prüfung vornimmt. Nach Ablauf der Frist kann eine Prüfung durch das Betreuungsgericht nicht mehr verlangt werden. Es gilt der Eingang bei Gericht.